

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 30: r

Buchbesprechung: Literatur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein kath. Komitee eröffnete in **Straßburg** sog. Besenachmittage für noch schulpflichtige Kinder. Der Besuch war bis jetzt ein recht guter.

Das kommende **Landes-Erziehungsheim**, das Herr Lehrer Seitz plant, findet in deutschen Schulblättern anerkennende Erwähnung.

Berlin begann 1902 mit der Eröffnung von **Schwerhörigenklassen**. Heute besißt es deren 24. Nun ist daraus eine eigentliche erste Schwerhörigen-schule entstanden.

Den 24.—29. Juli war in Aschaffenburg ein Informationskurs für Lehrkräfte und Leiter von weiblichen Fortbildungsschulen mit Ausstellung hauswirtschaftlicher Literatur und Unterrichtsmittel.

Vom 27. August bis 1. September wickelt sich in München nach erstem Programm der 4. Münchener katechetische Kursus ab.

Die Lehrerinnen-Exerzitien für Deutschland finden zu Köln, zu Höntrop, in Münster, Neuenahr und Oranienburg statt.

Ingern. Der bekannten und verdienten gewerblichen Fortbildungsschule Hochdorf ist auch eine hauswirtschaftliche Schule angereicht mit Flied- und Weißnästkurs, mit Zuschneide-, Glätte- und Zeichnungskurs. Der Besuch war gut. Ein kräftiges Umsichgreifen dieser Art Schulen ist sehr zu wünschen, sie entspricht den neueren Bedürfnissen vollauf.

St. Gallen. Im „Kath. Kollegium“ regte der hochw. Herr Kanonikus Wettenschwiller, Pfarrer in Andwil, die Einführung von Handfertigkeit-Unterricht an der kathol. Kantonsrealschule an. Eine sehr gesunde Idee, der hoffentlich baldige Verwirklichung wird. Dem weitstichtigen Herrn unseren herzlichsten Glückwunsch. Neue Zeiten — neue Mittel!

Literatur.

Das Recht der Schulaufsicht von Dr. Richard Balles. Verlag: Emil Mönning in Würzburg a. M. M. 1.80. 72 Seiten.

Der Verfasser behandelt das Recht der Schulaufsicht in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Meiningen, Elsaß-Lothringen. Das quellenmäßige, rechtsvergleichende Wort kommt zur rechten Zeit und leistet allen Freunden der Schule treffliche Dienste. Besondere Abschnitte beschäftigen sich mit der Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der vielumstrittenen Rechtsstellung der Geistlichen als Schulaufsichtsbeamte. Eine wirklich zeitgemäße Broschüre!

Schulzeichnen zu Grimms Märchen. Von Hans Witzig. 16 Blatt (18,5 × 29 cm), geheftet in Umschlag oder in Mappe. Zürich 1911. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Fr. 1.—.

Inhaltsverzeichnis: Hänsel und Gretel. Rotkäppchen. Der Wolf und die sieben Geißlein. Dornröschen. Schneewittchen. Tischlein deck dich! Das tapfere Schneiderlein. Der wunderliche Musikant.

Die Blätter enthalten zeichnerische Beigaben zu einigen Lieblingsmärchen der Kinderwelt. Jeder Lehrer wird diese Zeichnungen mühelos verwerten können; auch an den Schüler stellen sie, will er dieselben nachzeichnen, keine großen Anforderungen. Mögen sie also im Dienste des „Königskindes Märchen“ dem Erzieher nützlich sein, die Kinderseele erfreuen, überraschen, seine Phantasie entsalten und sie zu stillvergnügter Nachbildung verlocken, sei es auf der Schulbank oder am häuslichen Tische.

Pinselzeichnen. Lehrmittel für den modernen Zeichenunterricht. Von Wilhelm Balmer, Zeichenlehrer in Bietstal. 60 Blatt (15,5 × 23 cm) in far-

biger Lithographie in Mappe. Zürich 1911. Verlag: Art. Institut Drell Fühli. Fr. 3. —.

Diese neuen Vorbilder gehören in das Gebiet des ornamentalen Pinselzeichnens. Für Lehrer und Schüler sollen sie eine Wegleitung und ein Ansporn zu weiteren Kombinationen bilden. Durch Einführung des Pinselzeichnens wird zugleich auch die Grundlage für die Aquarellmalerei gelegt. Die in diesem Heft enthaltenen Übungen weisen einfache und zusammengesetzte Figuren auf, die sich auf die verschiedenste Art auch als Zeichenübungen verwenden lassen; sie können sowohl in ihrer Zusammensetzung als auch in ihrer Farbe in vielen Variationen ausgeführt werden.

Erzählungen im Schweizerdialekt für unsere Kleinen. Für Mütter und Kinderpädagoginnen von Berta Farnet. Verlag des Schweizer Druck- und Verlagshaus in Zürich. Preis 75 Cts.

Dem Verständnis und dem Interesse der ganz Kleinen angepasste Erzählungen im Schweizerdialekt, die jeder Schweizerdeutsch Sprechenden Mutter und jeder Kinderpädagogin der Schweiz eine willkommene Gabe sein werden. Aber auch Lehrer und Lehrerinnen der ersten Klasse der Primarschulen werden diese kleinen Erzählungen gerne verwenden, sie sind gesunder Lesestoff und warmherzig in eigener Art.

Pädagogisches Allerlei.

Entschädigung an Lehrer und Lehrerinnen für die Teilnahme an amtlichen Kreiskonferenzen. Die Zentrumsabgeordneten Dr. Heß, Rasternich und Marx haben im preussischen Abgeordnetenhaus zur dritten Beratung des Kultusetats folgenden Antrag eingebracht:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die in Kap. 121 Tit 35b eingestellten Mittel (Entschädigungen an Elementarlehrer und Lehrerinnen für die Teilnahme an amtlichen Kreiskonferenzen) in dem Umfange zu erhöhen, daß den genannten Lehrpersonen Tagegelder und Fahrkosten in folgender Höhe gewährt werden können: I. Tagegelder 6 Mk., II. Fahrkosten für den Kilometer 1. für Wegstrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, wenn der Fahrpreis für die 2. Wagenklasse oder die 1. Schiffsklasse bezahlt ist, 7 Pfg., sonst 5 Pfg., 2. für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, 40 Pfg. In den Fällen des Abs. II Nr. 1 erhalten die genannten Lehrpersonen für jeden Zu- und Abgang am Wohnort 1 Mk. Haben in den Fällen des Abs. II Nr. 2 mehrere Lehrpersonen gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt, so erhält jede von ihnen 30 Pfg. für den Kilometer, es sei denn, daß die Fahrkosten der einzelnen Lehrpersonen sich trotz der gemeinschaftlichen Benutzung des Verkehrsmittels nicht ermäßigt haben. Die Fahrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Bei der Berechnung wird jeder angefangene Kilometer für voll gerechnet. Für Entfernungen unter 2 Kilometer vom Wohnort werden keine Fahrkosten berechnet und Tagegelder nur dann, wenn ein gemeinschaftliches Essen stattfindet. In diesem Falle betragen diese Tagegelder 4 Mk.

Der Antrag ist von den Mitgliedern der Zentrumsfraktion unterstützt.